

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

vom 3.12.2001

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und §§ 21 Absatz 1, 2, 5 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg im Sinne der §§ 7, 14, 21 und 22 SächsBrandschG. Als Leistung gilt auch das

Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 7 Abs.2, 14 Abs.2 und 21 Abs.1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 in der zur Zeit geltenden Fassung und der Gefahrgüterverordnung Straße (GGVS) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderlich werden
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
5. Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik

6. Brandverhütungsschauen
7. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren

§ 5 **Gegenseitige Hilfeleistung**

Für überörtliche Einsätze nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsBrandschG kann die Stadt Erstattung der Kosten verlangen, soweit keine Vereinbarungen über anderslautende Kostenregelungen bestehen.

§ 6 **Berechnung des Kostenersatzes, der Kostenerstattung und der Gebühren**

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz und die Kostenerstattung nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist gleichzeitig die Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehr verursacht worden, zu erstatten. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden (Auslagen).

(6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des Buchstaben a) und e) vom Verursacher,
- in den Fällen des Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeugs bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in dem Fall des Buchstaben d) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz oder die Leistung erfolgt ist.

(3) Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 5 dieser Satzung ist die Gemeinde, der Hilfe geleistet worden ist.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Tarifstelle	Gebühr je Stunde in € oder Fall
Einsatzleitwagen	46 je Stunde
Gerätewagen	97 je Stunde
Gefahrgutwagen	223 je Stunde
Löschfahrzeug	148 je Stunde
Tanklöschfahrzeug	118 je Stunde
Kleinlöschfahrzeug / Tragkraftspritzenfahrzeug	106 je Stunde
Drehleiter mit Korb	217 je Stunde
Mannschaftstransportwagen	46 je Stunde
Rettungsboot	230 je Stunde
Ölsperre	276 je Stunde
Atemschutzwerkstatt	
Atemschutzgeräte - Halbjahresprüfung	12 je Fall
Atemschutzgeräte - 6-Jahresprüfung	15 je Fall
Maskenprüfung	5 je Fall
Preßluftfl. prüfen 200 bar	5 je Fall
Preßluftfl. prüfen 300 bar	10 je Fall
Preßluftfl. füllen 200 bar	3 je Fall
Preßluftfl. füllen 300 bar	5 je Fall
Prüfung Chemikalienschutzanzüge nach Einsätzen	250 je Fall
Prüfung Chemikalienschutzanzüge (Halbjahresprüfung)	110 je Fall

		14
Brandverhütungsschau	31	je Stunde
brandschutzrechtl. Zuarbeit	46	je Stunde
Feuerwehrmann	19	je Stunde
Taucher insgesamt	39	je Stunde
Taucherzuschlag	20	je Stunde